B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt XXI (Neufassung) - Eimermacherweg/ Hasenbusch - der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt XXI (Neufassung) - Eimermacherweg/Hasenbusch - wurde gemäß § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256) nach Maßgabe des am 16. 04. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der seit dem 02. 10. 1970/28. 01. 1972 rechtsverbindlichen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Bereich der Grundstücke nordwestlich vom Idenbrockweg zwischen Eimermacherweg, Langebusch und Hasenbusch.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende bebaute und unbebaute Grundstücke und Straßenflächen:

Gemarkung Münster

Flur 77 Flurstücke 53; 55 bis 60; 65 bis 76; 91 bis 101; 119 und 120.

Flur 86 Flurstücke 4; 5; 64 bis 74; 76 bis 80; 82; 92; 94 bis 100; 102; 114 bis 125; 127 bis 132; 134; 135; 140 bis 143; 147 bis 149; 151; 154; 164 bis 166; 168 bis 174; 179 bis 181; 195; 196; 214 bis 218.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, der aus 4 Blättern besteht, sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind in dem seit dem 16. 04. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster und in der seit dem 02. 10. 1970/28.01.1972 rechtsverbindlichen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie in den zugehörigen Erläuterungen enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 106 XXI (Neufassung) - Eimermacherweg/Hasenbusch - soll als Teilabschnitt des Gesamtgebauungsplanes Kinderhaus die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung für das vorstehend näher bezeichnete Gebiet schaffen. Während der Südostteil des Gebietes ausgehend vom Idenbrockweg längs der Straßen Hasenbusch, Konermannweg und Eimermacherweg teilweise bereits vor dem Kriege der baulichen Nutzung als Kleinsiedlungsgebiet oder als reines Wohngebiet zugeführt werden konnten, war der nordwestliche Bereich bisher überwiegend bis an die Waldfläche Hasenbusch der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten.

In Verfolgung des im Flächennutzungsplan dargestellten Planungszieles für den Raum Kinderhaus und unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung ist die Ausweisung von reinen und allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Lediglich im Bereich der Grundstücke Eimermacherweg 24, 26 und 30 ist im Hinblick auf die bisherige Grundstücks- und Gebäudenutzung die Ausweisung eines Mischgebietes für eine 2-geschossige Bebauung beabsichtigt und im südwestlichen Planbereich soll ein Baugrundstück für den Gemeinbedarf für einen Kindergarten ausgewiesen werden.

Zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes ist zwischen dem Konermannweg und dem Hasenbusch die Anlage einer neuen Erschließungsstraße, die bereits die Bezeichnung Grotemeyerstraße erhalten hat, vorgesehen. Die geplante Grotemeyerstraße zweigt vom Idenbrockweg ab und soll nach Südwesten einen Anschluß an die im Bebauungsplanentwurf Nr. 106 XXII vorgesehene Fernholzstraße erhalten. Nach Norden ist ein Anschluß an den Eimermacherweg mit einer Fuß- und Radwegverbindung zur Straße Langebusch beabsichtigt.

Zur Sicherung der Energieversorgung sind innerhalb des Plangebietes 5 Standorte für Umformerstationen als Flächen für Versorgungsanlagen vorgesehen. Zur Abgrenzung des Plangebietes nach Westen soll eine öffentliche Grünfläche als Teil eines Grünzuges von der Grünfläche am Langebusch bis zur Gasselstiege, die zur Aufna-hme eines Fußweges mit angelagertem Grün dienen soll, im Plan festgesetzt werden. In der geplanten öffentlichen

Grünfläche im Bereich des Wäldchens südlich der Besitzung Eimermacherweg 35 und in der öffentlichen Grünfläche südwestlich des geplanten Kindergartengrundstückes ist die Anlage von Kinderspielplätzen vorgesehen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

B. Durchführungsmaßnahmen

Die durch den Bebauungsplan Nr. 106 XXI (Neufassung) erfaßten Grundstücke liegen mit Ausnahme von Teilbereichen der bebauten Grundstücke zwischen Konermannweg und Eimermacherweg im Umlegungsgebiet Kinderhaus. Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes ist als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens die Umlegung nach dem §§ 45 ff. BBauG vorgesehen.

Anlage und Ausbau der Straßen sowie der Ausbau der öffentlichen Grünflächen soll auf der Grundlage des Bebauungsplanes nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

Es kann festgestellt werden, daß sich der Bebauungsplan Nr. 106 XXI (Neufassung) bei seiner Verwirklichung nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der im dortigen Bereich wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Erschließungsaufwandes.

Die finanziellen Aufwendungen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes für Straßen und Kanalbau einschließlich Herrichtung der öffentlichen Grünflächen werden zur Zeit auf ca. 3.535.000,-- DM geschätzt, die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zum überwiegenden Teil der Stadt Münster durch Anliegerleistungen ersetzt werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 19. 04. 1978 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt XXI (Neufassung) - Eimermacherweg/Hasenbusch - der Stadt Münster.

Münster, den 5. Mai 1978

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 8 vom 28.04.1978 in der Zeit vom 05.05. bis 05.06.1978 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 06.06.1978

STADT MÜNSTER 108

(Ing. [grad.] Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann